

Transparente Tankstellenpreise ohne überbordende Bürokratie

Gemeinsames Positionspapier der Verbände der Mineralölwirtschaft zu § 47k Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe im Rahmen des Regierungsentwurfs für ein Markttransparenzstellen-Gesetz

1. Grundsätzliche Bewertung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Markttransparenzstelle im Bereich Kraftstoffe wird von Verbraucherorganisationen und dem Bundeskartellamt kritisch bewertet. Die Verbände des Mineralölmittelstandes und der integrierten Unternehmen schließen sich der Kritik insbesondere in folgenden Punkten an:

- a. Die flächendeckende **Erhebung der Tankstellenpreise und die Mengenzuordnung** gemäß § 47 k (4) bedeutet hohen administrativen Aufwand mit Anfangsinvestitionen in der Größenordnung von 200 Mio. €¹ zuzüglich laufender Kosten in Millionenhöhe. Die Belastungen des Mittelstandes sind besonders hoch, weil er z.B. überproportional in neue Kassensysteme investieren muss, um die geforderten Daten melden zu können. Die Erhebung von Millionen von Tankstellendaten nur für den internen Gebrauch einer Behörde widerspricht dem deutlichen Interesse der Verbraucher an mehr Transparenz. Zwar gibt es bei einigen Mittelständlern Bedenken gegen eine öffentliche Tankstellen-Preisdatenbank, da die Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen aus Sicht dieser Unternehmen nachteilig sein können. Die Bedenken werden aber hinten angestellt, wenn die Datenbank als marktwirtschaftliches Instrument anstelle einer staatlichen Preisregulierung beschlossen wird. Angesichts der Kostenbelastungen sind Übergangsfristen für alle Unternehmen und ausreichende Härtefallregelungen für kleine Unternehmen vorzusehen.

¹ Vorläufige Schätzung DStatis

- b. Die Mineralölwirtschaft begrüßt, dass die Bundesregierung der Preisregulierung eine klare Absage erteilt hat.
- c. Die in § 47 k (5) geforderte **Meldepflichten für Produzenten, Importeure und Großhändler** differenziert nach Sorte, Preis, Menge und Abnehmer bedeuten ganz erheblichen administrativen Aufwand, belasten über steigende Kosten letztlich den Endkunden und sind nach Angaben des Kartellsamts zur laufenden Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben überflüssig. Nach Einschätzung von Kartellamtspräsident Mundt im ifo-Schnelldienst 11/2012 lassen sich Verdachtsmomente für missbräuchliche Preis-Kosten-Scheren auch anhand veröffentlichter Notierungen für Raffinerieprodukte aufspüren. Von daher liegt im Prinzip die Streichung des § 47 k (5) nahe.

2. Änderungsvorschläge

- § 47 k (4) **Erhebung der Tankstellenpreise und die Mengenzuordnung** wird mit folgender Intention geändert:

Jede Tankstelle wird gesetzlich verpflichtet, jede Veränderung der Tankstellenpreise für Ottokraftstoffe und Dieselmkraftstoffe in Echtzeit per Datenübermittlung an eine Datenbank zu melden.

Vorteile

Eine öffentliche Preisdatenbank ist ein schnelles, vergleichsweise unbürokratisches und preiswert umsetzbares Instrument zur Schaffung von mehr Transparenz. Die gemeldeten Daten liegen als behördliche Rohdatenbank vor. Private Anbieter von Informationsportalen können auf diese Daten zurückgreifen und sie dem Verbraucher in kundennahen Anwendungen zur Verfügung stellen. Damit bleibt die Geschäftsgrundlage der privaten Provider erhalten. Jeder Verbraucher hat z.B. über sein Mobiltelefon immer aktuell Zugang zu allen gewünschten Tankstellenpreisen in Deutschland und kann den preiswertesten Anbieter auswählen.

- § 47 k (5) **Meldepflichten für Produzenten, Importeure und Großhändler** wird mit folgender Intention geändert:

Die Inverkehrbringer von Ottokraftstoffen und Dieselkraftstoffen übermitteln die Preise für getätigte Abschlüsse an die Markttransparenzstelle.

Der Aufwand ist begrenzt, da identische Informationen über Preise bereits heute an etablierte, unabhängige Informationsdienste gemeldet werden, die daraus Produktpreisnotierungen erstellen.

Vorteile:

Durch Verzicht auf Meldungen von Abnehmern und Mengen erfüllt das Gesetz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sowohl auf der Behördenseite als auch bei den Unternehmen würde durch Anlehnung an bestehende Preismeldungen eine entsprechend unbürokratische Lösung gewährleistet. Durch gezieltes Nachfragen im Verdachtsfall einer missbräuchlichen Preis-Kosten-Schere könnte - auch nach ausdrücklicher Einschätzung des Bundeskartellamts - auf diesem Wege der bürokratische Aufwand sowohl auf Seiten der Mineralölunternehmen als auch seitens der Markttransparenzstelle reduziert werden, ohne dass es behördlicherseits zu Informationseinbußen kommt.

Berlin, im August 2012

MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V., Berlin

Mineralölwirtschaftsverband e.V., Berlin

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V., Berlin